

Im Allgemeinen stellt Toson fest, dass sich bis zum Ende des Mittelalters die Verwaltung der Hospitäler durch die Stadtobrigkeit durchgesetzt hatte. Für das Heilig-Geist-Hospital in Fritzlar kann sie nachweisen, dass die Stiftung durch die Bürgerschaft Teil ihres Emanzipationsprozesses vom Stadtherrn, dem Mainzer Erzbischof, war, so wie das u. a. auch in Freiburg i. Br., Metz, Sarrebourg, Straßburg der Fall war. Aus demselben Fritzlarer Hospital ist die Bestimmung überliefert, dass Menschen, die wieder selbständig leben konnten, das Hospital verlassen mussten. Insofern ist der folgende Paragraph der Aufnahmebestimmungen, demzufolge jeder, der ins Hospital einzog, sein Eigentum dem Hospital überlassen musste (S. 152f.), nicht zu verstehen, denn eine solche Bestimmung kann nur in einer Pfründeranstalt gelten, in die ältere Bürger sich bis zum Lebensende einkauften, nicht aber für Kranke, die genesen konnten.

Während sie für jedes Hospital die Anfänge, Verwaltung und Trägerschaft, Kapelle und Hospitalgeistliche, wirtschaftliche Verhältnisse und schließlich die Entwicklung nach der Reformation nachzeichnet, kommt Toson in der Schlussbetrachtung nicht auf die Beziehungen zwischen Hospitalkapelle und -priester mit der Ortspfarrei zurück. Bei den einzelnen Institutionen gebraucht sie immer wieder den Begriff „Hospitalpfarrer“. Der Ausdruck müsste näher präzisiert werden, denn Toson weist in mehreren Fällen auf (potenzielle) Konflikte mit der Stadtpfarrei hin (S. 49, 122f., 137f., 146). Die Feier der Eucharistie war kein Pfarrern vorbehaltenes Recht (wie S. 122 suggeriert), wohl aber Taufe, Beichte, Letzte Ölung. Im Maas-Rhein-Raum konnten nur vier von 528 Hospitälern volle Pfarrrechte erwerben; die Aussage von Toson, ich habe in meiner diesbezüglichen Arbeit „häufig Bestrebungen zur Erreichung der pfarrrechtlichen Eigenständigkeit“ festgestellt, möchte ich so nicht stehen lassen.

Fest steht, dass die sorgfältig aus den Quellen erarbeitete Dissertation nicht nur einen wertvollen Beitrag zur nordhessischen Landesgeschichte darstellt, sondern auch zur europaweiten, vergleichenden Hospitäleregeschichte in raumbezogener Perspektive. Nicht der Autorin, sondern wohl eher den Folgen des Bologna-Prozesses ist die Tatsache geschuldet, dass die Dissertation eindeutig schmaler ausfällt als traditionelle Promotionsarbeiten.

Michel Pauly

Karl Härter, Gerhard Sälter, Eva Wiebel (Hg.): Repräsentation von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert (Studien zu Policy und Policywissenschaft). Frankfurt/Main: Klostermann 2010. 636 S. ISBN 978-3-465-04089-7. € 74,-

Der Band enthält die Vorträge einer von den Arbeitskreisen „Historische Kriminalitätsforschung“ und „Policey/Polizei im vormodernen Europa“ in Kooperation mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Juni 2005 in Stuttgart veranstalteten Tagung. Zusätzlich wurden ergänzende Beiträge eingeworben. Das Thema wurde von unterschiedlichen Disziplinen (Geschichte, Rechtsgeschichte, Literaturwissenschaft z. B.) aus angegangen. Basis ist die Annahme, Diskurse über Kriminalität seien Diskurse über gesellschaftliche Ordnung, in denen Konzeptionen von gut und böse, gesund und krank, richtig und falsch entwickelt werden. „Rechtsbilder“, d. h. Repräsentationen von Justiz, spielten seit dem Spätmittelalter eine wichtige Rolle, die Bilderflut der letzten Jahrzehnte führte unter Umständen zu Veränderungen, denen die Tagungsbeiträge versuchen nachzugehen. Bilder prägen die Wahrnehmung von Kriminalität, erzeugen Sicherheit oder suggerieren Bedrohung, Orientierungs-

muster und Normen werden erst dann wirksam, wenn sie im alltäglichen Bewusstsein der Menschen verankert sind und das Handeln steuern.

Karl Härter untersucht Ordnungs- und Devianzvorstellungen anhand illustrierter Einblattdrucke, die vom 16. bis ins 18. Jahrhundert erschienen sind und massenhaft Verbreitung fanden (bis zu 2.000 Stück zu einem Preis von wenigen Kreuzern). Selbst Menschen mit begrenzten Lesefähigkeiten waren solche Drucke zugänglich. Härter notiert eine Verschiebung des Bedrohungsszenarios: Vor 1650 gehen Gefahren von den Mitgliedern des eigenen Haushalts (mordende Väter und Söhne z.B.) aus, danach kommen sie von außen (Räuberbanden) und von Frauen. Bei der obligatorischen Darstellung der Bestrafung des Verbrechens werden im 18. Jahrhundert staatliche Repräsentanten immer wichtiger, verglichen mit den früher dominierenden Gestalten aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld.

Rita Voltmer untersucht die Thematisierung von Hexerei in der teilweise nur schwer historisch oder auch ikonographisch einzuordnenden Publizistik. Hier scheinen die Bildprogramme ein Eigenleben entwickelt zu haben, das zu einer scharfen Verfolgung des Delikts einlud, auch wenn die Illustrationen ursprünglich Texten beigegeben waren, die dem Delikt Hexerei kritisch gegenüberstanden. Voltmer konzentriert sich dann auf den sog. „Trierer Hexentanzplatz“ von 1593 und 1594, dessen Entstehungsgeschichte und Aussage, so weit möglich, entschlüsselt werden.

Jan Willem Huntebrinker thematisiert militärische Gewalt, die von herrenlosen Soldaten ausging, und die als zumindest sehr weit verbreitet wahrgenommen wurde. Er kontrastiert dabei die Außenansichten der Flugblätter und die Innensicht des Militärs, die er aus Militärgerichtsakten rekonstruiert. Ulrike Ludwig kümmert sich um Bilder von Wilderern. Die Jagd auf Wildtiere durch Untertanen war während der gesamten frühen Neuzeit ein unkämpftes Feld, da die einen (Obrigkeiten, Fürsten) sie für kriminell, andere (Waldbewohner und -anrainer) für legitim hielten, was sich durchaus auch in der Rechtsprechung z.B. Kur Sachsens widerspiegelte. Das Bild des Wilderers musste mit weiteren Elementen (z.B. landfremd) angereichert werden, um es für die Untertanen verbrecherisch genug und akzeptabel zu machen. Gerhard Fritz beschreibt anhand obrigkeitlicher Texte (Erlasse und „Jaunerlisten“ z.B.) den Sicherheitsdiskurs im Schwäbischen Reichskreis, der Anknüpfungspunkte bei den alltäglichen Erfahrungen der Bevölkerung gehabt haben soll (Stichwort „Angst“).

Gerhard Ammerer und Friedrich Adomeit betrachten Hinrichtungsflugblätter aus dem 18. Jahrhundert aus literaturwissenschaftlicher Sicht, wobei ihr Augenmerk vor allem den sog. Moralreden gilt. Böse Verbrecher, denen schwerste Strafen andiktiert worden waren, verwandelten sich in reuige Sünder – zum mindesten in der Intention der die Blätter herausgebenden Obrigkeiten. Holger Dainat wendet sich dem Verbrecherbild der frühen Unterhaltungsliteratur zu. „Gespräche im Reich derer Todten“, die sich im frühen 18. Jahrhundert großer Beliebtheit erfreuten, wurden mit Hinrichtungsberichten kombiniert und erzielten einen großen Publikumserfolg: „Bei den Spitzbuben wie bei den Publizisten geht es um ein professionelles Verhalten, das nach Profit strebt und sich gegenüber der Moral indifferent verhält“ (S. 335). Auch Joachim Linder analysiert Kriminalität in der Belletristik (zwischen 1780 und 1830). Die „Fallgeschichten“ nach 1800 befreiten sich zunehmend von der „Aktenmäßigkeit“, d.h. wurden deutlich Fiktion. Vater-Sohn-Konflikte werden in den Vordergrund gerückt und als Erklärung für die geschilderten Verbrechen angeboten. Um Diskurse über Denunziation zur Überwachung von Burschenschaften und Turnern geht es im Beitrag von Jakob Julius Nolte. Öffentliche Denunziationen prägten Bilder drohender Gefahr, die angeblich von Geheimbünden und Verbindungen ausgingen, konnten aber auch zur Durch-

setzung eigener Ziele eingesetzt werden. Einige Denunzianten scheiterten aber auch, indem sie Gefahrenpotentiale thematisierten, die sich mit den obrigkeitlichen Sicherheitsdiskursen nicht berührten.

Beate Althammer untersucht Bilder von Vagabunden im ausgehenden 19. Jahrhundert, die auf viele frühneuzeitliche Motive zurückgreifen, wozu die Massenhaftigkeit und Lästigkeit der Bettlerscharen ebenso gehört wie ihre vorgebliche Gewaltbereitschaft. Interessanterweise fehlte all diesen Auslassungen eine wie auch immer geartete empirische Grundlage, denn Statistiken zum Problem gab es kaum. Jens Jäger wendet sich der Typologisierung von Verbrechen im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts zu, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Fotografie zur Fahndung steht und die in Filmen wie „M“ von Fritz Lang durchaus eine Rolle spielt. Verbrecher sind an ihrem Habitus und ihrem Körper zu erkennen – und auf die entsprechenden Darstellungen von Polizisten bezogen.

Sprachlich erzeugte Bilder über den Serienmörder Fritz Haarmann stehen im Mittelpunkt des Beitrags von Kathrin Kompisch. Die Vorstellungen von Menschen und Tätern aus den populären Medien beeinflussten das Strafrecht und fanden Eingang in die Vorstellung von Gewohnheits- und Berufsverbrechern, wie Lisa Kathrin Sander zeigt, wobei es auch hier an der empirischen Grundlage mangelte und „Idealtypen“ als „Realtypen“ ausgegeben wurden. Die Folgen waren nach 1933 fatal, als solcherart abgestempelte Menschen in „Sicherungsverwahrung“ genommen werden konnten, was 1945 im Übrigen ja keineswegs endete.

Kriminalität als soziales Problem steht im Zentrum der letzten Beiträge des Bandes. Herbert Reinke schildert das neue Phänomen der „Wohlstandskriminalität“ der 1960er Jahre, das die traditionelle Vorstellung vom Verbrechen aus Armut konterkarierte. Sven Korzilius untersucht das Asozialenstrafrecht der DDR („Parasitengesetze“), das ein Antibild zum „sozialistischen Menschen“ schuf. Matthias Kötter analysiert die Einführung subjektiver Elemente („Sicherheitsgefühl“ der Bürger) in das Strafrecht, Prävention sollte dieses Gefühl stärken. Am Beispiel von Glasgow beschreibt Gesa Helms abschließend die Bilder einer „sicheren Stadt“, die im Zusammenhang mit dem angestrebten Umbau einer zerfallenden Industriemetropole in ein Dienstleistungszentrum stehen – welcher zur Ausgrenzung und Vertreibung als störend wahrgenommener Personen aus dem öffentlichen Raum führte. Die erzeugten Bilder wirken dabei nicht nur nach außen (als Stadtmarketing), sondern beeinflussen auch das Selbstverständnis der Bürger/innen im Innern. Andreas Maisch

Konrad Krimm, Dorothee Mussnug und Theodor Strohm (Hg.): *Armut und Fürsorge in der frühen Neuzeit* (Oberrheinische Studien Bd. 29). Stuttgart: Jan Thorbecke Verlag 2011. 302 S., 7 Abb. ISBN 978-3-7995-7829-5. € 34,-

Der anzuzeigende Band geht auf eine unter anderem von der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein im Oktober 2008 veranstaltete Tagung zurück. Die einzelnen Beiträge befassen sich mit den unterschiedlichen Aspekten von Armut, Krankheit und Fürsorge in der frühen Neuzeit, schwerpunktmäßig in der Region am Oberrhein. Einen übergeordneten Gesichtspunkt bildet der Wandel der Fürsorge weg von der Mildtätigkeit und tätigen Nächstenliebe im Mittelalter aus dem christlich motivierten Caritasgedanken heraus hin zur gezielten Armenfürsorge als normierter Aufgabe der Obrigkeit bzw. des Staates im Verlaufe der frühen Neuzeit.

Der Band gliedert sich in drei Teile, dessen erster überschrieben ist mit „Transformationen des 16. Jahrhunderts“. Hier befasst sich Theodor Strohm zunächst unter dem Titel „Armut